

II-2541 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1340 J

1991 -06- 26

A N F R A G E

der Abgeordneten Mag. Haupt, Dolinschek
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Verordnung zu § 5 Abs. 1 AuslBG

Die letzte Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz hat das früher verpflichtend vorgeschriebene ärztliche Zeugnis, daß der zu beschäftigende Ausländer von aktiven oder ausgedehnten inaktiven Formen der Tuberkulose, von ansteckenden Formen der Syphilis und von Anzeichen anderer anzeigepflichtiger Krankheiten frei ist, beseitigt. Nunmehr kann der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit Gesundheitsminister dann, wenn es die epidemiologische Lage in den Herkunftsländern der Ausländer zur Abwendung einer Gefährdung der Volksgesundheit notwendig erscheinen läßt, durch Verordnung festlegen, daß "durch eine ärztliche Untersuchung festgestellt wird, daß der Ausländer von aktiven oder ausgedehnten inaktiven Formen der Tuberkulose, von ansteckenden Formen der Syphilis und von Anzeichen anderer anzeigepflichtiger Krankheiten frei ist". Die diesbezügliche Verordnung vom 19. Dezember 1990 (BGBl.Nr. 610) beschränkt die Untersuchung in festgelegten einzelnen Staaten jedoch auf aktive Formen der Tuberkulose, die überdies nur durch eine Röntgenuntersuchung der Lunge untersucht werden sollen. Die Verordnung erfüllt damit nicht die in § 5 Abs. 1 enthaltenen Voraussetzungen, weil sie eine ärztliche Untersuchung in wesentlich geringerem Ausmaß vorschreibt, als dies im § 5 Abs. 1 für die einzeln festzulegenden Länder vorgesehen ist.

Überdies ist darauf hinzuweisen, daß aktive Formen der Tuberkulose allein durch ein Lungenröntgen keineswegs ausgeschlossen werden können, weil sie auch in anderen Organen und in der Haut

fpc204/107/asverordnung.hau

vorkommen können. Es ist daher zu befürchten, daß die Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales nicht ausreicht, um Ansteckungsgefahren durch ausländische Arbeitnehmer zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

A n f r a g e :

1. Entspricht Ihrer Ansicht nach die Verordnung BGBl.Nr. 610/1990 dem § 5 Abs. 1 AuslBG, zumal sie eine wesentlich oberflächlichere Untersuchung vorsieht; haben Sie diesbezüglich eine Stellungnahme des Verfassungsdienstes eingeholt?
2. Sind Sie der Meinung, daß durch diese Verordnung eine Gefährdung der Volksgesundheit erfolgreich vermieden werden kann?
3. Wie beurteilen Sie Bedenken von ärztlicher Seite, daß nach der geltenden Verordnung vom Arzt bestätigt werden muß, daß der betreffende Ausländer von aktiven Formen der Tuberkulose frei ist, obwohl die einzig erlaubte Röntgenuntersuchung der Lunge für die Beurteilung nicht ausreicht?
4. Werden Sie diese Verordnung so abändern, daß - wie in § 5 Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz vorgesehen - eine ärztliche Untersuchung vorgeschrieben wird, mit der festgestellt werden kann, daß der Ausländer von aktiven oder ausgedehnten inaktiven Formen der Tuberkulose, von ansteckenden Formen der Syphilis und von Anzeichen anderer anzeigepflichtiger Krankheiten frei ist und alle dafür erforderlichen Untersuchungsmethoden angeordnet werden?
5. Wenn nein, warum nicht?

Wien, den 26. Juni 1991

fpc204/107/asverordnung.hau